

Nachstehend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) in der seit 27.10.2012 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 14.10.1998, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 42/1998 am 23.10.1998;
2. Die Satzung zur Änderung Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 15.10.1998, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 17/2000 am 28.04.2000.
3. Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 17.10.2012, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 43/2012 am 26.10.2012.

S A T Z U N G
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (Sächs. GVBl. S. 105) und der Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (DVO SächsGemO) vom 19. Dezember 1997 (Sächs. GVBl. vom 31. Januar 1998, S. 19) erlässt die Stadt Sebnitz folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Sebnitz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz. Das Amtsblatt trägt den Namen:

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz
mit den Ortsteilen Altendorf, Hainersdorf, Hertigswalde, Hinterhermsdorf,
Lichtenhain, Mittelndorf, Ottendorf, Saupsdorf und Schönbach
Neues Grenzblatt“

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung.

§ 2

Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, werden sie dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie im Rathaus unter Angabe von Straße, Haus- und Zimmernummer, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form gemäß §§ 1 und 2 nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch

Aushang an der Informationstafel am Rathaus
Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 Satz 1 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Sebnitz vom 24.10.1996 und die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Hinterhermsdorf vom 24.03.1994 außer Kraft.

Sebnitz, den 15.10.1998

Große Kreisstadt Sebnitz

Ruckh
Oberbürgermeister